

Rabatt-Arzneimittel für gesetzliche Versicherte

Schon vor einigen Jahren hat der Gesetzgeber bestimmt, dass Krankenkassen mit den pharmazeutischen Herstellern Rabatte aushandeln können.

Die Krankenkassen haben in den letzten 2 Jahren bestimmte Wirkstoffe, die in den Medikamenten enthalten sind, ausgeschrieben und so genannte Zuschläge an bestimmte pharmazeutische Hersteller vergeben.

Der Gesetzgeber wollte mit dieser Maßnahme den Kassen die Möglichkeit von Einsparungen einräumen. Auch können die Kassen selbst entscheiden, ob sie bei den Arzneimitteln unter gewissen Bedingungen (Preis 30% unter dem Festbetrag *) auf die gesetzliche **Zuzahlung von den Versicherten verzichten**.

Insbesondere die AOK in Deutschland hat hiervon intensiven Gebrauch gemacht und für über 100 Wirkstoffe diese Zuschläge an einzelne Hersteller vergeben.

Aus diesem Vorgehen folgt, dass Sie in unserer Apotheke nicht mehr das bisher gewohnte Arzneimittel erhalten, sondern ein wirkstoffgleiches Präparat eines anderen Herstellers.

Als einzige Kasse hat die AOK langfristige Zuschläge erteilt, während sich die Zuschläge der übrigen Kassen laufend ändern können.

*) siehe auch Festbeträge

Was müssen wir in der Apotheke beachten ?

Unsere Apotheke ist verpflichtet **uneingeschränkt** die Rabattverträge der Kassen einzuhalten. Dies gilt selbst dann, wenn der Arzt Ihnen ein namensgleiches Arzneimittel verordnet hat.

Wir müssen prüfen, ob für den verordneten Wirkstoff ein Rabattvertrag zwischen Ihrer Krankenkasse und einem pharmazeutischen Hersteller besteht. Ist das der Fall, müssen wir Ihnen das Rabatt-Arzneimittel abgeben.

Leider verbietet der Gesetzgeber , dass Sie den Differenzbetrag, der uns auch unbekannt ist, zwischen dem verordneten Präparat und dem Rabatt-Arzneimittel aufzahlen.

Diese gesetzlichen Vorgaben dürfen wir nicht ignorieren. Sollten wir Ihren Wünschen entsprechen und Ihnen kein Rabatt-Arzneimittel abgeben, ***so erstatten die Kassen uns weder den Betrag, den das Rabatt-Arzneimittel kostet noch einen anderen Betrag.***

Wir bitten Sie daher um Verständnis, dass wir leider Ihrem Wunsch nicht entsprechen können, sondern an die gesetzlichen Bestimmungen gebunden sind.

Die einzige Möglichkeit, Ihr gewohntes Arzneimittel zu erhalten besteht darin, dass Ihr Arzt auf dem Rezept vermerkt (ankreuzt), dass nur das verordnete Arzneimittel abgegeben werden soll!